

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über
die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 28.11.2012**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 28.11.2012 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.

(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

**§ 3
Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- d) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- e) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- f) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung

- g) die getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der Grundstücksentsorgung
- h) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- i) Verwaltungsaufwendungen sowie
- j) Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen außerhalb der Grundstücksentsorgung
- g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- h) Verwaltungsaufwendungen
- i) Modellversuche sowie
- j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

- a) Regel- und Sonderleerungsgebühren
- b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung
- c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und
- d) Abfuhrgebühren nach § 21 Absatz 3 der

Abfallentsorgungssatzung.

- e) Leistungsgebühren nach § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück am 01.01. erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen. Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben. Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die

öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen für Wohngrundstücke als Mindestleerungen bei den Regelleerungsgebühren angerechnet.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung beim KWU-Entsorgung zu stellen.

In diesem Fall wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des KWU-Entsorgung (Fürstenwalde,

Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr nach § 3 Absatz 4 richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen nach § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen, der Anzahl der Abfallbehälter und einer Entsorgung.

Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 erhoben.

(10) Die Leistungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Grünabfällen im Rahmen des Modellversuches nach § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung richtet sich nach der Anzahl der zur Entsorgung bereitgestellten Grünabfallsäcke bzw. Strauchwerkbündel mit Banderole.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,08 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,04 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,62 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.

a) Die Basisgebühr beträgt

2,95 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.

b) Die Behältergebühr beträgt

- bei Nutzung eines 120-Liter-

Abfallbehälters
1,06 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters
2,19 Euro/Behälter und Monat
- bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters
10,27 Euro/Behälter und Monat
- bei Nutzung eines Pressmüll-containers 9,34 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,10 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 6,20 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 26,31 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack 2,70 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- e) 23,68 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- f) 21,05 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter

4,50 Euro/Leerung

- h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
7,50 Euro/Leerung
- i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
31,00 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

2,75 Euro/km.

(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für Abfallbehälter bis 240 Liter
2,04 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
16,29 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.

Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.

(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
11,00 Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
13,92 Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
36,64 Euro

(11) Die Leistungsgebühr beträgt

- a) für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70 -Liter-Grünabfallsack
1,70 €/Stück.
- b) für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole 2,00 €/Stück.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühren entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch das KWU-Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungsgrundstücke.

Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke ist zum 01.07. fällig.

b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.

c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

d) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage

nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

f) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

g) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Grünabfallsackes bzw. eines Strauchwerkbündels mit Banderole ist beim Erwerb des Grünabfallsackes bzw. der Banderole zu entrichten.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

§ 8 Ermäßigung der Gebühren

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die im laufenden Jahr nachweislich länger als drei Monate im Kalenderjahr zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauernd abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung für das jeweilige

Kalenderjahr.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 30.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2012 außer Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat